

Erfordernis einer unabhängigen und selbständigen Kontrollstelle besser Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber hält jedoch an der Person des Datenschutzbeauftragten fest, da dieser in der liechtensteinischen Rechtslandschaft bis dahin einen „hohen Erkennungsgrad“ erworben hatte.<sup>1445</sup> Innerhalb der Datenschutzstelle kommt ihm die Funktion des Leiters zu (Art 28 Abs 2 DSG).

Für die Datenschutzstelle, die entsprechend als Aufsichtsbehörde fungieren wird, ergeben sich im Vergleich zur bestehenden Rechtslage auf Basis der DS-GVO selbst nur wenige erhebliche Veränderungen. Diese betreffen in erster Linie ihre Unabhängigkeit, welche aufgrund der Art 52 Abs 2-6 DS-GVO umfassender geregelt ist als noch im DSG (worin nur die Unabhängigkeit als solche geregelt ist, ohne dass deren einzelne Aspekte im Gesetz aufgeführt sind); nunmehr ist auch explizit eine budgetäre Unabhängigkeit vorgesehen, sowie die ausdrückliche Garantie, dass ihr sämtliche, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Ressourcen iSd Art 52 Abs 4 DS-GVO zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin bleibt die Unabhängigkeit umfassend, da jegliche direkte oder indirekte Beeinflussung von außen ausgeschlossen ist. Sie handelt also im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse völlig selbständig (Art 52 Abs 2 DS-GVO).<sup>1446</sup>

Eine zentrale Änderung soll die Datenschutzstelle jedoch im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes erfahren: Nunmehr soll sie nicht mehr dem Landtag, sondern dem für den Geschäftsbereich Justiz zuständigen Ministerium (Art 8 Abs 1 DSG-E<sup>1447</sup>) und damit der Regierung zugeordnet werden. Begründet wird dieser Schritt mit gegenwärtigen Problemen in der Praxis, insb im Zusammenhang mit der Personalführung und -bestellung.<sup>1448</sup> Während die Zulässigkeit der Zuordnung der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde zur Regierung zwar aus Art 53 Abs 1 DS-GVO abgeleitet werden kann, ist im Hinblick auf die zu gewährleistende Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (Art 52 Abs 1 und 2 DS-GVO) sicherzustellen, dass sie gerade bei Sachverhalten, welche eine Datenbearbeitung durch öffentliche Stellen zum Gegenstand hat, objektiv und frei jeglichen Einflusses in welcher Hinsicht auch immer Ermittlungshandlungen setzen und über den jeweils einschlägigen Fall entscheiden

---

<sup>1445</sup> BuA 70/2008, 11.

<sup>1446</sup> Vgl auch *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 283.

<sup>1447</sup> Durch Art 8 DSG-E soll insb Art 54 Abs 1 lit a DS-GVO umgesetzt werden; vgl DSG-VB, 33.

<sup>1448</sup> Vgl DSG-VB, 32.